

„Clean Energy for all Europeans“

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (ER) im Oktober 2014 wurde ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU für 2030 festgelegt.

Energieeffizienz	-27%
Erneuerbaren Anteil	-27%
THG (1990)	-40%

Zielpfade finden sich in den Klimapaketen 2020 und 2030 „Saubere Luft für alle Europäer“

Zielpfade	2020		2030	
	EU	Ö	EU	Ö
Energieeffizienz	+ 20%	1050 PJ	32,5%	25-30%
Erneuerbare Energie	+ 20%	34%	32%	45-50%
THG (2005)	- 14% (-20% vs 1990)	-16%	- 30%	- 36%
EHS (2005)	- 21%		- 43%	
Nicht EHS (2005)	- 10%		- 30%	

Quelle: BMNT

EU-Energieeffizienz-RL 2018/2002

Die Richtlinie ist am 24.12.2018 in Kraft getreten und muss innerhalb von 18 Monaten von den Mitgliedsstaaten (MS) umgesetzt werden (Juni 2020). Die Fortschritte werden von der EK erstmals 2023 überprüft.

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Primärenergieverbrauch der EU belief sich 2017 auf 1.561 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (RÖE), der Endenergieverbrauch auf 1.222 Millionen Tonnen RÖE.

Das Ziel bis 2030 für den Primär- und/oder Endenergieverbrauch beträgt mind. 32,5%.

Eine Prognosen-Studie 2007 zeigt einen Primärenergieverbrauch im Jahr 2030 von 1.887 Mio.t. RÖE und einen Endenergieverbrauch von 1.416 Mio.t RÖE. **Eine Reduzierung von 32,5% ergibt somit 1.273 Mio.t. RÖE an Primärenergie und 956 Mio.t. RÖE Endenergie.**

Dieses Ziel ist nur für die EU verbindlich, auf Ebene der MS werden keine verbindlichen Ziele vorgegeben, um diesen weiterhin die Möglichkeit zu geben, die Einsparung entweder beim Primär- oder Endenergieverbrauch anzusetzen.

Artikel 7 Einsparverpflichtung

2020 1,5% des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden (Abzug des Transportsektors und Flexibilitätsoptionen im Ausmaß von 25% ergibt eine reale Einsparverpflichtung von 0,74%);

2030 eine Einsparung von 0,8% des real verbindlichen Endenergieverbrauchs

Flexibilitäten wie Transport oder Early Actions im Ausmaß von 35% können auf die 0,8% aufgerechnet werden; 0,8% bleibt jedoch die Mindesteinsparung.

Wichtigsten Bestimmungen

- Erstmals steht in der RL „**energy efficiency first**“ !!!
- Energieeinsparungen ab 2020 müssen „**zusätzliche Einsparungen**“ sein:
Langfristigen Maßnahmen, die vor 2020 gesetzt wurden, können nur dann angerechnet werden, wenn diese nach 2020 „zusätzliche Einsparungen“ (die über das Ausmaß, dass die Maßnahme bisher an Einsparungen erbracht hat, hinausgehen) bringen.
- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung über gesetzliche Vorgaben und Normen hinausgehen. BSP.: Emissionsvorgaben für neue PKWs können nur angerechnet werden, wenn diese über die Vorgaben der EU-VO hinausgehen.
- Maßnahmen können wie bisher durch Verpflichtungssysteme und/oder strategische Maßnahmen erreicht werden.
- Etwas 50. Mio. Haushalte sind in der EU von Energiearmut betroffen. Daher müssen Strategien gegen Energiearmut entwickelt werden. Dazu ist auch der Gebäudebestand in Niedrigstenergiegebäude umzurüsten und die Renovierungen voranzutreiben.

Artikel 7a Energieeffizienzverpflichtungssystem

- Festlegung der verpflichteten Parteien: Energie-, Verkehrskraftstoffverteiler, Energie-, Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen;
- Anrechnung von zertifizierten Energieeinsparungen, die von Energiedienstleistern oder Dritten erbracht werden (auch über andere staatlich zugelassene Einrichtungen);
- Umsetzung eines Teiles der Effizienzmaßnahmen vorrangig in von Energiearmut betroffenen Haushalten und in Sozialwohnungen;
- Möglichkeit der Einzahlung in einen nationalen Energieeffizienzfonds.

Artikel 7b Strategische Maßnahmen

- Strategische Maßnahmen müssen beim Endkunden gesetzt werden oder ihm zugutekommen.
- Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung und Warmwasserbereitung für Haushalte in Gebäuden mit mehreren Wohnungen.
- Maßnahmen zur Förderung der Installation von Kleinanlagen für erneuerbare Energie, sofern sie zu überprüfbar mess- oder schätzbaren Energieeinsparungen führt.
- Strategien, die den Einsatz effizienterer Produkte und Fahrzeuge beschleunigen, sofern der Einsatz vor Ende der zu erwartenden Produkt- oder Fahrzeuglebensdauer oder zu einem früheren Austauschzeitpunkt erfolgt.
- Nachweis von Energieeinsparungen auch bei strategischen Maßnahmen.

EU-Erneuerbare Energie RL 2018/2001 (REDII)

Die Richtlinie ist am 24. 12.2018 in Kraft getreten und ist bis zum 30. Juni 2021 national umzusetzen. Die Kommission wird das Ziel 2023 überprüfen und ggf. verschärfen.

Artikel 3 Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030

Die MS müssen ab 2021

- „gemeinsam sicherstellen“, dass das EU-weite **EE-Ausbauziel von 32%** bis 2030 erreicht wird,
- ihre nationalen EE-Ausbauziele für 2020 weiterhin einhalten

Die Governance VO legt dazu fest, dass alle MS zur Erreichung ihres nationalen Zieles 2030 folgenden Zielpfad festlegen müssen:

2022 18% ihres nationalen Zieles

2025 43% ihres nationalen Zieles

2027 65% ihres nationalen Zieles

2030 100% ihres nationalen Zieles = 45-50% österreichisches Ziel

Artikel 4 Förderregelungen für Energie aus erneuerbaren Quellen

Förderungen sind offen, transparent, nichtdiskriminierend und kosteneffizient zu gestalten. Ausschreibungsverfahren können auf bestimmte Technologien beschränkt werden.

Artikel 16 Organisation und Dauer des Verfahrens zur Genehmigungserteilung

One-Stop-Shop: Abdeckung des kompletten Verfahrens von Einreichung bis zur Inbetriebnahme von einer zentralen Stelle.

Artikel 22 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

sind Rechtspersonen, die auf offener und freiwilliger Beteiligung basieren, deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn liegt, sondern aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen errichtet werden und erneuerbare Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen können.

Einbeziehung erneuerbarer Energien in die Bereiche Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr

Biokraftstoffe: flüssige Kraftstoffe für den Verkehrssektor, die aus Biomasse hergestellt werden (Bioethanol als Ersatz von Benzin, Biodiesel als Ersatz von Diesel)

Flüssige Biobrennstoffe: flüssige Brennstoffe aus Biomasse, die der Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte dienen;

Biomasse-Brennstoffe: feste oder gasförmige Kraft- und Brennstoffe aus Biomasse;

Artikel 23 Einbeziehung erneuerbarer Energie im Bereich Wärme- und Kälte

Der Wärme- und Kältesektor ist für die Energiesicherheit ein strategisch wichtiger Sektor, da bis 2030 rund 40% des Verbrauchs erneuerbarer Energie auf diesen Sektor entfallen wird. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass keine nachteiligen Folgen für die Umwelt drohen oder die Gesamtkosten unverhältnismäßig hoch sind.

Die Mitgliedstaaten haben das indikative Ziel, den EE-Anteil im Wärme-und-Kälte-Sektor, um mindestens 1,3 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Anteil 2020 am nat. Endenergieverbrauch zu erhöhen. (Jahresdurchschnitt 2021-2025/2026-2030 ergibt).

Wird Abwärme nicht genutzt, müssen nur 1,1 Prozentpunkte erreicht werden.

Artikel 25 Einbeziehung erneuerbarer Energie in den Verkehrssektor

- **Jeder MS hat bis 2030 einen EE-Anteil von mindestens 14% am Endenergieverbrauch des Verkehrssektor nachzuweisen.**

Es können verschiedene Kraftstoffanbieter und Energieträger ausgenommen werden, um zu berücksichtigen, dass Technologien unterschiedlich weit ausgereift und mit unterschiedlichen Kosten verbunden sind.

- **Der nachzuweisende Mindestanteil für fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogase beträgt**
 - **0,2% im Jahr 2022**
 - **1,0% im Jahr 2025**
 - **3,5% im Jahr 2030**
- Ab 2022 werden Mindestziele für fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogasen festgelegt. Diese Kraftstoffe können doppelt auf das Ziel von 14 Prozent Erneuerbarer Energien im Verkehrssektor angerechnet werden können.

Artikel 26 Besondere Kriterien für aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen produzierte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe

- **Ab 2020 darf der Grenzwert für den Anteil an Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen sowie im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen max. 7% am Endenergieverbrauch des Verkehrssektor nicht überschreiten**, um die Gefahr erhöhter CO₂-Emissionen infolge einer „indirekten Landnutzungsänderung“ (ILUC) zu begrenzen.
- **Der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen der ersten Generation mit hohem ILUC-Risiko – wie Palmöl – darf das Niveau von 2019 nicht überschreiten und soll von 2023 bis 2030 linear auf 0% sinken.**

2030	Verkehrssektor	14%
2022	Biokraftstoffe der 2. Generation und Biogas	0,2%
2025		1%
2030		3,5%
Ab 2020	Biokraft- und flüssige Biobrennstoffe sowie Biomasse-Brennstoffe der 1. Generation	Grenzwert liegt bei 1 Prozentpunkt über den Anteil der genannten Brennstoffe am Energieverbrauch Bereich Straßen- und Schienenverkehr, aber max.7%
2023-2030	Biokraft- und flüssige Biobrennstoffe sowie Biomasse-Brennstoffe der 1. Generation mit hohem Risiko ILUC	Schrittweise sinkend bis 0%

Bereich Wärme-Kälte

Ab 2020 ist der Erneuerbare-Energie-Anteil im Wärme- und Kälte Sektor um mindestens 1,3 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Anteil 2020 am nationalen Endenergieverbrauch zu erhöhen.

Bereich Verkehr

Ab 2022 bis 2030 muss der Anteil der Biokraftstoffe der 2. Generation von 0,2% auf 3,5% erhöht werden, Biokraftstoffe der 1. Generation müssen linear bis 0 gesenkt werden.

Ab 2030 hat der Verkehrssektor einen Anteil an erneuerbarer Energie von 14% am Endenergieverbrauch nachzuweisen.

Bereich Wärme-Kälte-Verkehr

Von 2020 bis 2030 darf der Grenzwert an Biokraftstoffen, Biobrennstoffen und Biomasse-Kraftstoffen der 1. Generation nur um 1 Prozentpunkt über den Anteil der genannten Brennstoffe am Energieverbrauch für den Bereich Straßen- und Schienenverkehr liegen (höchstens aber 7%).

Ab 2020 dürfen bei der Berechnung der Anteile an erneuerbarer Energie Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe der 1. Generation (jene mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen) nicht über dem 2019 verzeichneten Verbrauch solcher Kraftstoffe liegen, es sei denn, sie sind als Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe mit einem geringen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zertifiziert.

Ab 31. Dezember 2023 sinkt dieser Grenzwert stufenweise bis spätestens 31. Dezember 2030 auf 0 %.

ILUCF – Indirekte Landnutzungsänderung

Mit der Richtlinie wird auch der Rahmen für nachhaltige Bioenergie gestärkt, indem die Behandlung der Emissionen aus indirekten Landnutzungsänderungen (ILUC) eingeführt wird.

ILUC-Emissionen können auftreten, wenn Weiden oder landwirtschaftliche Flächen, die zuvor für Nahrungs- und Futtermittelmärkte bestimmt waren, auf die Erzeugung von Kraftstoffen aus Biomasse umgelenkt werden. Die Nachfrage nach Lebensmitteln und Futtermitteln muss noch entweder durch eine Intensivierung der laufenden Produktion oder durch die Anbringung nicht landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle gedeckt werden.

Im letzteren Fall kann ILUC (Umwandlung von nichtlandwirtschaftlichen Flächen in landwirtschaftliche Flächen zur Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln) zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen führen, insbesondere wenn es sich um Land mit hohem Kohlenstoffvorrat wie Wäldern, Feuchtgebieten und Torfhand handelt. Diese Treibhausgasemissionen können erheblich sein und könnten einige oder alle Einsparungen der Treibhausgasemissionen einzelner Biokraftstoffe zunichtemachen.

In der Richtlinie werden daher nationale Grenzwerte für Biokraftstoffe mit hohem ILUC-Risiko, flüssige Biobrennstoffe und aus Biomasse gewonnene Brenn- und Kraftstoffe aus Lebensmitteln oder Futterpflanzen festgelegt, die bis 2030 schrittweise auf null sinken müssen. Zwar können die Mitgliedstaaten weiterhin jene Brenn- und Kraftstoffe importieren und verwenden, sie werden jedoch nicht als erneuerbare Energie zu den Zielen gezählt werden.

Brenn- und Kraftstoffe mit hohem ILUC-Risiko

Diese werden aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen, für die über 10% der landwirtschaftlichen Flächen auf Gebiete mit hohem Kohlestoffbestand wie Wälder, Moore, Feuchtgebiete ausgedehnt werden, die Ausdehnung des Produktionsgebietes des Rohstoffes seit 2008 um mehr als 1% erfolgt ist und sich auf mehr als 100 000 Hektar erstreckt.

Brennstoffe mit geringem ILUC-Risiko

Diese werden aufgrund von Produktivitätssteigerungen gewonnen oder aus Pflanzen erzeugt, die auf brachliegenden oder aufgegebenen Flächen angebaut werden. Sie müssen als solche zertifiziert werden um als Brenn- und Kraftstoffe mit geringem ILUC gelten zu können.

**Artikel 29 Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe,
flüssige Brennstoffe und Biomasse-Brennstoffe**
(„im Folgenden Biokraft- und Brennstoffe“ genannt)

Konventionelle Biokraft- und Brennstoffe der 1. Generation sind jene, die aus Pflanzenteilen hergestellt werden und man auch für die Ernährung nutzen könnte. (Biodiesel, Bio-Ethanol).

Konventionelle Biokraft- und Brennstoffe der 2. Generation (fortschrittliche Biokraftstoffe) sind (Teile von) Pflanzen, die für den Menschen zur Ernährung nicht nutzbar sind. Diese werden aus Rohstoffen mit ansonsten geringem wirtschaftlichen Wert hergestellt – wie Algen, Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, Stroh, Mist, Traubentrester, Nussschalen, gebrauchtes Speiseöl... (Anhang IX Teil A) (Biomethan, BTL, Biokerosin.)

(1) Um dem EU Ziel für erneuerbare Energieträger angerechnet werden zu können, müssen Anlagen, welche Biomasse-Brennstoffe zur Produktion von Elektrizität, Wärme und Kälte verwenden (feste Biomasse-Brennstoffe > 20 MW, gasförmiger Biomasse-Brennstoffe > 2 MW Gesamtfeuerungsleistung) folgende Nachhaltigkeitskriterien einhalten:

1. Für Biokraft- und Brennstoffe aus Abfällen und Reststoffen von landwirtschaftlichen Flächen müssen Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne vorgelegt werden;
2. Biokraft- und Brennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen von Flächen mit hoher biologischer Vielfalt gewonnen werden. Dazu gehören Rohstoffe aus
 - Primärwälder und bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, ohne menschliche Aktivität und ungestörtem ökologischen Prozess; Wälder mit großer biologischer Vielfalt;
 - ausgewiesenen Naturschutzflächen; Flächen mit seltenen, bedrohten Ökosystemen;
 - Grünland von > 1ha, wenn dieses ohne Eingriffe von Menschen Grünland bleiben würde;
 - Künstlich geschaffenen Grünland, welches artenreich ist mit großer biologischer Vielfalt;
 - Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (hohes ILUC Risiko)
 - Feuchtgebiete und Torfmoore
 - Bewaldete Gebiete von > 1ha, > 5m hohe Bäume und Überschirmungsgrad von >30%;
3. Einhaltung von Kriterien für Erntetätigkeiten, um Beeinträchtigungen der Bodenqualität und biologischer Vielfalt zu verhindern;

(2) Um dem Unionsziel für erneuerbare Energieträger angerechnet werden zu können, müssen bei der Verwendung von Biokraftstoffen, Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen folgende Grenzwerte für die Minderung von Treibhausgasemissionen eingehalten werden:

- Bei der Herstellung von Biokraftstoffen, im Verkehr verbrauchten Biogas und flüssigen Biobrennstoffen in Anlagen, die bis zum 5. Oktober 2015 in Betrieb waren, mind. 50%;
- in Anlagen, die zwischen dem 6. Oktober 2015 und 31. Dezember 2020 betrieben werden, mind. 60%;
- in Anlagen, die den Betrieb ab 1. Januar 2021 aufnehmen, mind. 65%;
- Bei der Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen, die zwischen 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2025 den Betrieb aufnehmen mind. 70%
- und in Anlagen, die ab 1. Januar 2026 den Betrieb aufnehmen, mind. 80% . ;

Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EU-RL 2018/844)

Die Gebäuderichtlinie ist am 9. Juli 2018 in Kraft getreten und ist bis 10. März 2020 national umzusetzen. Mit 1. Jänner 2026 erfolgt eine Überprüfung der Fortschritte durch die EK.

Artikel 2a Langfristige Renovierungsstrategie

Bis 2050 sind langfristige Renovierungsstrategien festzulegen, mit dem Ziel, auch **bestehende Gebäude in Niedrigstenergiegebäude** umzuwandeln. Dieser Fahrplan muss für 2030, 2040 und 2050 Meilensteine aufweisen. Diese Maßnahmen sollen auch zur Verringerung der Energiearmut beitragen.

Artikel 6 und 7 Neue und bestehende Gebäude

Nicht nur bei Baubeginn neuer Gebäude, sondern nun auch bei größeren Renovierungen von Gebäuden sind unter Berücksichtigung eines gesunden Raumklimas und Brandschutz hoch-effiziente alternative Systeme einzusetzen, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind.

Artikel 8 Gebäudetechnische Systeme und Elektromobilität

Vorgaben für den Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen in Nichtwohn- und Wohngebäuden.

Artikel 10 Energieeffizienz-Datenbank

In die Datenbank für Energieausweise sind nun auch Daten über Energieeinsparungen aufgrund von Effizienzmaßnahmen einzutragen.

Artikel 14 Inspektion von Heizungsanlagen

- Die MS setzen erforderliche Maßnahmen zu regelmäßigen Inspektionen von Heizungsanlagen oder kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von > 70 kW (früher 20kW).
Wenn nach einer solchen Prüfung keine Änderungen am System vorgenommen wurden, ist eine wiederholte Prüfung der Dimensionierung nicht verpflichtend durchzuführen.
- Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung von > 290 kW müssen bis 2050 mit Automatisierungs- und Steuerungssystemen ausgerüstet werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

FAZIT: Bewertung für Österreich

Die Umsetzung dieser Vorgaben liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Länder. Es muss darauf geachtet werden, dass vor allem bei den Vorgaben für größere Renovierungen und bei der Umwandlung bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude maßvoll und sozial ausgewogen vorgegangen wird.

EU VO zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der THG-Emissionen im Zeitraum 2021-2030 (EU-VO 2018/842)

Diese VO tritt am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt unmittelbar für alle Mitgliedsstaaten.

Artikel 1 Ziel

Die THG-Emissionen im **Nicht EHS Sektor sind bis 2030 um 30% gegenüber 2005** zu senken. Dieses Ziel wird in nationale THG-Ziele aufgeteilt, die zwischen 0%-40% liegen. In **Österreich beträgt das Reduktionsziel 36% im Vergleich zu 2005.**

Artikel 4 Jährliche Emissionsmengen für den Zeitraum 2021-2030

Dazu wird die EU in einem weiteren Durchführungsakt für jeden Mitgliedsstaat für die Jahre 2021-2030 jährliche THG-Obergrenzen festsetzen, die gemäß einem linearen Reduktionsfaktor (LRF) ab 2020 abgesenkt wird. (Dieser berechnet sich aus den durchschnittlichen THG Emissionen im Nicht-ETS Sektor der Jahre 2016-2018).

Artikel 5 - 7 Flexibilitäten

Jeder MS erhält nun in der Höhe seiner jährlichen Obergrenzen ein Budget an THG-Emissionen zugewiesen.

Sie können sich nun für die Jahre 2021-2025 eine Menge von bis zu 10%, für die Jahre 2026-2029 eine Menge von bis zu 5% der jährlichen Emissionszuweisungen vorwegnehmen.

Sie können aber auch überschüssige Teile der Emissionszuweisungen auf nachfolgende Zeiträume oder an andere MS übertragen.

9 Länder, darunter auch Österreich können sich durch Löschung von EHS-Zertifikaten durch die dadurch bewirkte Emissionsreduktion auf ihre THG-Obergrenze anrechnen lassen.

Wenn in einem MS durch Landnutzung oder Landnutzungsänderung nicht mehr Emissionen entstanden sind, als an anderen Stelle abgebaut wurde, so können auch diese Überschussmengen zur Einhaltung der THG-Obergrenze angerechnet werden.

Artikel 9 Kontrolle

Werden die THG Grenzen nicht eingehalten, so wird der Emissionsüberschuss mit einem Strafzuschlag von 8% multipliziert; um diese Menge werden die Emissionszuteilungen für die Jahre 2028-2033 vermindert.

Governance VO für die Energieunion und den Klimaschutz (EU-VO 2018/1999)

Mit dieser VO wird ein Governance-Mechanismus umgesetzt, der die Ziele der Energieunion im Zeitraum 2021-2030 umsetzt. Die VO ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten und gilt unmittelbar.

Kapitel 1 Governance-Mechanismus

Governance-Mechanismus bedeutet Umsetzung von Politiken und Maßnahmen in den fünf Bereichen der Energieunion: Sicherheit der Energieversorgung, Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Dekarbonisierung sowie Forschung und Innovation.

Kapitel 2 Integrierte nationale Energie- und Klimapläne

Jeder MS übermittelt der Kommission **bis zum 31. Dezember 2019 und bis zum Januar 2029 und danach alle 10 Jahre** einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) mit den Zielen, Vorgaben und Maßnahmen zu den fünf Dimensionen der Energieunion. Es gilt der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“.

Jeder integrierte Energie- und Klimaplan ist einem Stakeholderkonsultationsprozess zu unterziehen sowie der breiten Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

Kapitel 3 Langfrist-Strategien

Jeder MS hat bis zum **1. Januar 2020 und bis zum 1. Januar 2029 und danach alle 10 Jahre** eine Langfrist-Strategie mit einer Perspektive von 30 Jahren zu übermitteln. Diese soll voraussichtliche Reduktionen der Emissionen und des Energieverbrauchs in den Sektoren Industrie, Verkehr, Energiesystem und Landwirtschaft bis 2050 enthalten.

Kapitel 4 Berichterstattung

Bis März 2019 und danach alle 2 Jahre: Integrierter nationaler Energie- und Klima-Fortschrittsbericht.

Bis März 2021 und danach alle 2 Jahre: Informationen über THG-Maßnahmen und deren Prognosen.

Bis Juli 2021 und danach jährlich: THG-Inventur

Bis Oktober 2021 und danach alle 2 Jahre: Bewertung durch die EK und Vorgabe von Empfehlungen bei Gefahr der Verfehlung der EU-Ziele